

(9) Mennigeöfen dürfen nur mechanisch beschickt und entleert werden.

(10) Die beim Schmelzen von Blei abgeschöpfte Bleiasche darf nicht auf den Boden geworfen werden. Sie ist in einem besonderen dichten Gefäß aufzubewahren.

§ 17

Sonstige Herstellungseinrichtungen

(1) Absetzbottiche oder Kästen dürfen, soweit sie mechanisch oder von außen entleert werden können, nicht betreten werden.

(2) Trockenkammern für Bleiweiß müssen so beschaffen sein, daß sie zur Beschickung und Entleerung nicht betreten zu werden brauchen.

§ 18

Anreiben von Bleiweiß

Zum Anreiben von Bleiweiß mit Öl oder Firnis darf nur nasses Bleiweiß (sog. Wasserteig) verwendet werden.

§ 19

Sauberkeit im Betrieb

(1) Die Handgriffe und Stiele der Schaufeln, Spaten, Rührstangen und sonstigen Geräte sind täglich nach Schluß der Arbeit sorgfältig zu reinigen.

(2) Öfen, Apparate, Leitungen, Transmissionen, Treppengeländer usw. sind von Staub und sonstigen Verunreinigungen freizuhalten und nach Bedarf, mindestens aber einmal wöchentlich, gründlich zu reinigen.

D. Besondere Bestimmungen für die Verwendung von Bleifarben

§ 20

Geltungsbereich

Die Bestimmungen der §§ 21 bis 24 gelten für Betriebe, in denen Maler-, Anstreicher-, Tüncher-, Weißbinder- und Lackierarbeiten allein oder im Zusammenhang mit anderen Arbeiten unter Verwendung von Anstrichstoffen mit einem Bleigehalt von mehr als 2 % durchgeführt oder bleihaltige Anstriche entfernt werden.

§ 21

Bleiweiß und Bleisulfat

(1) Bleiweiß, Bleisulfat und Erzeugnisse, die diese Farbstoffe enthalten, dürfen für den Innenanstrich von Gebäuden nicht verwendet werden.

(2) Bleiweiß, Bleisulfat und Erzeugnisse, die diese Farbstoffe enthalten, anzureiben, ist verboten. §

§ 22

Aufbewahren trockener Bleifarben

Zum Aufbewahren trockener Farben, die Blei oder Bleiverbindungen enthalten, sind undurchlässige, widerstandsfähige, geschlossene Behälter zu verwenden.

§ 23

Beseitigen bleihaltiger Anstriche

(1) Anstriche oder Spachtel, von denen nicht feststeht, daß sie bleifrei sind, dürfen nur in feuchtem Zustand abgeschliffen oder abgekratzt werden. Dies gilt nicht bei Anwendung eines Sandstrahlgebläses und für das Entfernen bleihaltigen Anstrichs von Eisenkonstruktionen; hierbei sind geeignete Atem-

schutzmasken zu verwenden oder sonstige gegen das Einatmen von bleihaltigem Staub wirksame Schutzmaßnahmen zu treffen.

(2) Die Abfälle sind in feuchtem Zustand zu entfernen.

§ 24

Spritzverfahren

Werden bleihaltige Farben im Spritzverfahren verwendet, so gelten zum Schutze der Beschäftigten die Vorschriften der Arbeitsschutzbestimmung 613 — Anstricharbeiten unter Anwendung des Spritz- und Tauchverfahrens — (GBl. 1952 S. 1136).

§ 25

Waschgelegenheit

Liegt die Arbeitsstätte außerhalb des Betriebes, so hat die Betriebsleitung den Beschäftigten an der Arbeitsstätte oder in ihrer unmittelbaren Nähe Gelegenheit zum Waschen und zur trockenen und staubfreien Aufbewahrung der Kleidungsstücke zu geben.

E. Inkrafttreten

§ 26

Diese Arbeitsschutzbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 29. Dezember 1952

Ministerium für Arbeit

I. V.: Malter

Staatssekretär

Bekanntmachung der Arbeitsschutzbestimmung 301.

— Bekleidungsindustrie, einschl. Reinigungsbetriebe, Schuhfabrikation, Lederverarbeitung —
— Mangeln, Wäschereien, Platt- und Bügelmaschinen, Dekatier- und Appretiermaschinen —

Vom 20. Dezember 1952

Auf Grund des § 49 Abs. 1 der Verordnung vom 25. Oktober 1951 zum Schutze der Arbeitskraft (GBl. S. 957) wird folgende Arbeitsschutzbestimmung erlassen:

§ 1

(1) Zylinderdampf mangeln, einwalzige und mehrwalzige Muldenmangeln, Dekatier- und Appretiermaschinen mit Kraftbetrieb müssen an den Einlaufstellen mit Schutzvorrichtungen versehen sein. Diese müssen zwangsläufig wirkend mit der Maschine verbunden sein und, bevor die Hände der Beschäftigten die Gefahrenstellen erreichen, in Tätigkeit treten (Stillsetzen der Maschine, Rücklaufschaltung u. a.). Sind mehrere solcher Vorrichtungen vorhanden, so müssen sie unabhängig voneinander wirksam sein. An der Abnahmeseite kann die Schutzvorrichtung fehlen, z. B. bei Rücklaufmangeln, wenn durch besondere Maßnahmen das Einlegen der Wäschestücke von dieser Seite aus verhindert wird.

(2) Druck- und Bügelwalzen sowie Filz- und Bandführungswalzen sind an den Einlaufstellen und da, wo sie mit anderen Maschinenteilen (Hauptzylinder) Quetschstellen bilden, so zu sichern, daß die Beschäftigten nicht an die Gefahrenstellen ge-